

Für den Zapfenrollierstuhl ist ein einfacher Stift zu verwerfen. Der Spielraum zwischen den Schenkeln einer Unruh ist zu groß. Bei Bearbeitung des Zapfens mittelst des Drehbogens kann leicht die zylindrische Form des Zapfens leiden. Es ist da ein Doppelstift oder eine Gabel zu empfehlen.

Daß ich (rückschrittlich wird so mancher Kollege meinen) den Drehbogen erwähne und beim Zapfenrollieren verwende, habe ich in meiner Broschüre „Der Drehstuhl Ideal“ schon auseinandergesetzt.

Nun zum Zapfenrollierstuhl selbst. Er wird jetzt allgemein mit der Vorrichtung zum Verstellen der Rolle geliefert. Da diese direkt auf die Rolle und noch dazu an ihren äußeren Umfange wirkt, ist bei feinen Arbeiten ein Uebelstand geschaffen, man weiß sozusagen nicht, wo der Widerstand ist, am Zapfen oder an der Rolle.

Ich habe für meinen Gebrauch eine verstellbare Rolle konstruiert, die das Verschieben des Mitnehmerstiftes fast ganz überflüssig macht, und seit weit über 20 Jahren im Gebrauch. Die Rolle geht frei und leicht auf einer Hülse, auf welcher letztere die Vorrichtung zum Verstellen durch Drehen einer Schraube wirkt. Die Hülse mit Rolle läßt sich auf 7 bis 8 mm auf der Spitze (Brocke) des Drehstuhls verschieben, die Spitze selbst läßt sich beliebig in der Hülse bewegen, ja sogar vollständig herausziehen und wieder einsetzen, ohne die stehbleibende Rolle zu beeinträchtigen, wie aus der Zeichnung ersichtlich.

a ist der Körper des Rollierstuhles, b eine konzentrische Spitze, c die Stellschraube oder richtiger Hülse, 22 mm lang, $3\frac{3}{4}$ mm stark, der Länge nach innen ausgebohrt und Gewinde eingeschnitten zur Aufnahme von d mit demselben aufgeschnittenen Gewinde. Für e und d ist im Körper a unterhalb der Bohrung für Spitze b eine Bohrung von zweierlei Weite angebracht. d ist eine Stahlspindel mit aufgeschnittenem Gewinde, in c passend, e eine an d angenietete Messinggabel, welche die von Stahl hergestellte Hülse oder Rohr f in einer eingedrehten Nute faßt und trägt. Dieses Rohr oder Hülse, am dicksten Teile 6 mm stark, hat ebenfalls zweierlei Bohrung, von hintenher $4\frac{1}{2}$ mm, vorn $2\frac{1}{2}$ mm und bewegt sich leicht, doch ohne Schlottern auf der Spitze b .

Auf diesem Rohr läuft leicht und willig die Rolle g . Die Rolle trägt — je nachdem Drehbogen oder Handschwungrad benutzt wird — in federnder Hülse (weiter oben schon beschrieben) einen einfachen Stift oder eine Gabel (oder Doppelstift) als Mitnehmerstift (verschiebbar). Die Rolle wird an ihrem Platz gehalten durch einen aufgeschnittenen federnden Verreiber. i ist eine Schraube, die in die Eindrehung der Schraubhülse e eingreift, als Stützpunkt dient und bei Drehung von e die damit verbundene Hülse mit Rolle rasch und sicher verschiebt. Die grobe Regulierung erfolgt durch Verschieben der Spitze, die feinere durch die Schraube e . Die Einrichtung hat sich glänzend bewährt.

Ich habe weiter zurück den alten ehrwürdigen Drehbogen erwähnt. Daß ich denselben noch einen Platz einräume, geschieht nicht etwa aus alter urteilsloser Gewohnheit. Nein! Ich besitze ein modernes Fußschwungrad, auch ein gutes Handschwungrad. Mit ersterem nicht, wohl aber mit letzterem habe ich wiederholt und eingehend das Polieren von Zapfen, schwache wie starke, versucht, ohne mich dafür entscheiden zu können. Meine Drehbogen habe ich noch und werde sie behalten, solange ich noch arbeite, und warum? Das Polieren der Zapfen, ob es mit der stählernen Polierfeile oder der Kompositionsfeile und Rot geschieht: die Feilen müssen alle vor- und zurückbewegt werden. Die Feile wirkt aber nur in dem Falle, wo sie sich entgegen dem zu polierenden Zapfen bewegt. Polieren wir also einen Zapfen, der durch das Schwungrad seine rotierende Bewegung erhält, so ist es klar, daß die Feile nur wirkt, wenn sie vorwärtsgestoßen wird, nach rückwärts gleitet sie mit der Arbeit ohne jede Wirkung. Es geht mithin die Hälfte Energie und mit ihr Zeit verloren. Anders mit dem Drehbogen. Es ist uns Uhrmachern in Fleisch und Blut übergegangen, daß die Bewegungen des Drehbogens und der Feile wechselseitig erfolgen und so doppelt wirken. Ist dies schon an für sich ein Gewinn, so kommt noch ein weiterer hinzu. Es wird mir niemand einreden können, daß das Einspannen des Schwungrades und des Rollierstuhles und Auflegen der Saite ebenso rasch erfolgt wie das des Drehstuhles und das Aufschlingen des Drehbogens. Es ist im Nu geschehen.

Alb. Hüttig, Camburg.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Geschäftsbücher und Umsatzschätzung

In Nr. 30 haben wir uns eingehend mit der „Bedeutung der Umsatzsteuer-Voranmeldung“ beschäftigt. Diese Anmeldung ist auf Grund der Geschäftsbücher oder der Aufzeichnungen zu bewirken.

Wer Geschäftsbücher zu führen oder Aufzeichnungen zu machen hat, soll folgende Vorschriften beachten:

Die Eintragungen in die Bücher sollen fortlaufend, vollständig und richtig bewirkt werden. Die Geschäftsbücher sollen keine Konten enthalten, die auf einen falschen oder erdichteten Namen lauten. Die Bücher sollen, soweit es geschäftsüblich ist, gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Art und Weise unleserlich gemacht werden, es soll nicht radiert, auch sollen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen sind.

In Bücher soll, wo dies geschäftsüblich ist, mit Tinte eingetragen werden. Wenn nach vorläufigen Aufzeichnungen eingetragen wird, so sollen diese aufbewahrt werden. Belege sollen mit Nummern versehen sein und gleichfalls aufbewahrt werden.

Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen im geschäftlichen Verkehr mindestens täglich aufgezeichnet werden.

Die Bücher, Aufzeichnungen und, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere sollen 10 Jahre aufbewahrt werden; die Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahres ab, in dem die letzte Eintragung in die Bücher und Aufzeichnungen gemacht ist.

Das Finanzamt kann prüfen, ob die Bücher und Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig und formell und sachlich richtig geführt sind. Eine solche Prüfung kann im Steueraufsichtsverfahren vorgenommen werden, ohne daß der Verdacht einer Steuerzuwiderhandlung vorliegt; die Vornahme der Prüfung oder Ermittlungen ist vielmehr dem pflichtgemäßen Ermessen des Finanzamtes überlassen.

Wenn das Finanzamt solche Ermittlungen anstellt, so setzt es die Steuern fest. Soweit es die Besteuerungsgrundlagen nach seinen Ermittlungen nicht feststellen oder berechnen kann, hat es sie zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Ist die Schätzung notwendig geworden, weil den Verpflichtungen, die die Steuergesetze auferlegen, schuldhaft nicht genügt und dies im Steuerbescheid festgestellt worden ist, so ist wegen der Höhe der

Schätzung nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig, das Landesfinanzamt entscheidet also endgültig, so daß das ordentliche Rechtsmittelverfahren ausgeschlossen ist.

Beanstandungen der Buchführung oder der Aufzeichnungen

Wenn die Bücher ordnungsgemäß geführt und die Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig und richtig gemacht sind, so kann beansprucht werden, daß das Finanzamt bei seinen Ermittlungen von diesen Eintragungen des Steuerpflichtigen ausgeht, und daß es begründet, warum von den buchmäßigen Angaben und Aufzeichnungen abgewichen worden ist. Solche Gründe können nun verschiedener Art sein, z. B. auffallendes Mißverhältnis zu Betrieben gleicher Art innerhalb des Finanzamtsbezirkes, geringerer Bruttogewinn im Vergleich zu Vorjahren. Die Richtigkeit der Buchführung kann insbesondere beanstandet werden, wenn die abgegebene Steuererklärung oder Anmeldung nicht mit dem Kassenbuch sich in Uebereinstimmung befindet, eine geringfügige Differenz, etwa die Auslassung eines einzelnen Postens, soll noch nicht Veranlassung sein, die ganze Buchführung oder die Aufzeichnungen zu verwerfen. Hat der Steuerpflichtige überhaupt keine Aufzeichnungen, wie sie z. B. nach dem Umsatzsteuergesetz allgemein vorgeschrieben sind, gemacht, so wird selbstverständlich Schätzung eintreten müssen.

Man muß sich vergegenwärtigen, daß eine Schätzung selten das genau Zutreffende sein kann; mit einer Schätzung ist ein gewisser Grad von Unbestimmtheit und Ungewißheit verbunden, und je nach dem Befunde der Ergebnisse der Ermittlungen kann die Schätzung unter Umständen in ihrer Höhe auch erheblich im Widerspruch zu den tatsächlich erzielten Resultaten des Steuerpflichtigen stehen. Das Finanzamt hat zwar nach Recht und Billigkeit zu verfahren, der Betroffene ist aber doch meist im Nachteil, wenn er nicht ordnungsmäßige Unterlagen, wie sie die Steuergesetze vorschreiben, zu bringen in der Lage war.

Wegen der Höhe der Schätzung kann der Reichsfinanzhof nicht angegangen werden, ein solcher Schritt wäre nur möglich, wenn das Finanzamt die Grundsätze der Schätzung außer acht gelassen und damit die ihm zustehende Schätzungsbefugnis überschritten hätte, oder, wenn Schätzung erfolgt wäre, obwohl der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht ordnungsmäßig entsprochen wurde.

Im Anschluß an unsere Ausführungen wollen wir einen Fall aus der Praxis herausgreifen, um zu zeigen, wie sich eine Schätzung auswirkte, als die Buchführung ergab, daß die Bücher mit den Angaben der Umsatzsteuer-Voranmeldungen nicht übereinstimmten.